

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften

- 1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis 1c Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW), in der zur Zeit gültigen Fassung, darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Die einfache Melderegisterauskunft ist beschränkt auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner. Die Stadt Viersen hat einen Zugang zur Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet eröffnet.

Die Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die oder der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 1b MG NRW). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden.

- 2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist,
 - a) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten
 - b) an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

- 3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NW).
- 4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 06. Januar 2014

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Ricker